

# Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 138.

Donnerstag den 18. November

1841.

## Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1686. (1) Nr. 27440.

### Verlautbarung.

Mit Beginn des Schuljahres 18<sup>41</sup>/<sub>42</sub> sind nachstehende zwei Stipendien in Erledigung gekommen, als: a) Das Friedrich Weitenhiller'sche Stipendium, dormalen im jährlichen Ertrage von 15 fl. 20 kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen in der 2. Humanitäts-Classe gut studierenden Schüler von armen Aeltern, und der Genuß desselben ist daher lediglich auf ein Jahr beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem bevollmächtigten Weitenhiller'schen Patrons-Representanten, Johann Nischholzer in Laibach. — b) Ein Anton Raab'scher Studentenstiftungsplatz, im jährlichen Ertrage von 40 fl. C. M.; dieser ist für Schüler der drei obern Gymnasialclassen, welche Söhne von Laibacher Bürgern sind, bestimmt. Das Präsentationsrecht gebührt dem Laibacher Stadt- magistrate. — Diejenigen Studierenden, welche eine dieser Stiftung zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis 15. December l. J. unmittelbar bei dieser Landesstelle zu überreichen, und selbe mit dem Lauffscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs- Zeugnisse, ferners mit den Studienzeugnissen der beiden Semester des Schuljahres 18<sup>40</sup>/<sub>41</sub>, und die Bewerber um den Stiftungsplatz ad b) noch überdies mit dem Documente, daß sie Laibacher Bürgers- Söhne sind, zu belegen. — Laibach am 1. November 1841.

Ferdinand Graf v. Nibelburg,  
k. k. Gubernial- Secretär.

3. 1690. (1) Nr. 29769.

### Concurs- Ausschreibung.

Laut Mittheilung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums in Brünn, ddo. 29. October d. J., 3. 44851, ist dortlandes die Stelle

eines Kreis-Physikers mit dem Jahresgehälte von 600 fl. C. M. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, haben daher ihre dießfälligen Gesuche, mit dem Erweise über die erforderlichen Eigenschaften, ihre bisher geleisteten Dienste und erworbenen Verdienste, dann über ihre Moralität und Alter zu belegen; ferner die Kenntniß der böhmischen oder einer verwandten slavischen Sprache mittelst des Zeugnisses eines öffentlichen ordentlichen Professors, oder des m. schl. Translators nachzuweisen, und dieses Gesuch im Wege ihres vorgesehten k. k. Kreisamtes bis längstens 30. November d. J. bei der mährisch-schlesischen Landesstelle einzubringen. — Vom k. k. Gubernium Laibach am 11. November 1841.

Joh. Nep. Praxisch Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial- Secretär.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1656. (2) Nr. 13098/2306

### Lieferungs- Ausschreibung.

Die vereinigte Cameral- Gefällen- Verwaltung für Steyermark und Illyrien bedarf zur Handhabung der Controlle bei den der allgemeinen Verzehrungssteuer unterliegenden Gewerbsunternehmungen in dem Verwaltungsjahre 1842 an Siegellack 1000 Pfund, und an Spagat (grauen Bindfaden) 100 Pfund. — Von diesem Bedarfe werden für Steyermark 700 Pfund Siegellack und 70 Pfund Spagat, für Illyrien (Kärnten und Krain) aber 300 Pfund Siegellack und 30 Pfund Spagat benötigt. — Diejenigen Fabrikanten, Handel- oder Gewerbtreibende, welche wegen Lieferung dieses Sigillierungsmaterials mit dieser vereinigten Cameral- Gefällen- Verwaltung in Verhandlung treten wollen, werden hiermit aufgefordert, ihre schriftlichen versiegelten Offerte,

welche mit der Aufschrift „Anbot zur Lieferung von Sigillirungs-Materiale“ zu versehen sind, bis 15. December 1841 um 10 Uhr Vormittags in die Kanzlei des hierortigen Deconomats abzugeben, oder dahin einzusenden. Die Offerte müssen 1. mit dem classenmäßigen Stempel von 10 kr. versehen seyn, und die ausdrückliche Erklärung des Dfferenten enthalten, daß er sich in alle Bedingungen der gegenwärtigen Ausschreibung zu fügen verbindet. — 2. Den Lieferungslustigen steht frei, den Anbot sowohl auf die Lieferung von Siegellack und Spagat zusammen, als auch auf die Lieferung nur eines dieser Erfordernisse zu stellen. Eben so kann der Anbot sowohl auf die Lieferung des ganzen für Steyermark und Illyrien benötigten Bedarfs, als auch auf die Beistellung des oben erwähnten Erfordernisses für jede der genannten Provinzen (Steyermark und Illyrien) abgesondert gerichtet werden. Der Preis ist nach Wiener Pfunden mit Buchstaben, und für jeden Artikel besonders auszudrücken. — 3. Als Fiskalpreise werden festgesetzt für das Pfund Siegellack der Betrag von 25 kr., buchstäblich fünf und zwanzig Kreuzer, und für das Pfund Spagat von 31 kr., buchstäblich ein und dreißig Kreuzer C. M. — 4. Jedem Dfferte ist entweder eine, den zehnten Theil des Betrages, der für das angebotene Lieferungsobject im Ganzen entfällt, erreichende Sicherstellung im Baren oder in Staatsschuldverschreibungen als Neugeld, oder ein Erlagschein beizuschließen, wodurch dargethan wird, daß eine solche Sicherstellung bei der steyerm. illyrischen Cameral-Gefällen-Hauptcasse in Grätz, oder bei einer der hierher unterstehenden Cameral-Bezirkscassen, oder bei einer Gefällencasse jener Provinz, wo der Dfferent domizilirt, geleistet worden sey. Dieses Neugeld wird rücksichtlich des Dfferenten, dessen Anbot nicht angenommen wird, bis zu der, sobald als möglich erfolgenden dießfälligen Entscheidung, rücksichtlich des Dfferenten aber, dessen Anbot annehmbar befunden wird, bis zur erfüllten Lieferung haften bleiben. — 5. Bei der Auswahl unter den Dfferten wird, in so ferne sie mit den vorgezeichneten Erfordernissen versehen sind, bei gleicher Qualität der Ware der geringere Preis den Vorzug geben. Bei gleichen Preisen bleibt die Wahl dem Ermessen der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung anheim-gestellt. — 6. Die Parteien, welche sowohl für Siegellack, als für Spagat Anbote machen, sind nicht berechtigt, zurückzutreten, wenn ihr Anbot nur für einen

dieser Gegenstände, und nicht auch für den andern angenommen wird. Dasselbe gilt, wenn die Anbote auf die Lieferung für Steyermark und Illyrien gestellt, jedoch nur für eine dieser Provinzen angenommen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß in diesen Fällen der betreffende Theilbetrag des Neugeldes sogleich zurückgestellt, und nur jener zurückbehalten wird, welcher dem Umfange der genehmigten Lieferung entspricht. — 7. Von den zu liefernden Gegenständen liegen bei dem hierortigen Deconomate, bei den Deconomaten der vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltungen zu Wien und Prag, dann bei den Cameral-Bezirks-Verwaltungen zu Neustadt, Laibach und Klagenfurt, Muster zur Einsicht bereit, hinter deren Qualität die zu liefernden Objecte nicht zurückbleiben dürfen. — Deshalb müssen auch den Dfferten Muster der zu liefernden Gegenstände beigelegt werden, und es wird bei der Entscheidung nebst dem Preise auch auf die Güte und Preiswürdigkeit der Ware gesehen. — 8. Die zu liefernden Artikel müssen binnen drei Wochen nach der erfolgten Verständigung über die Annahme des Angebotes kostenfrei und vollständig an das Deconomat dieser vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung beigelegt werden, welches über die Qualität und Mustermäßigkeit der abgelieferten Artikel zu erkennen hat. Der Contrahent ist verbunden, sich dem Ausspruche desselben zu unterwerfen. Was aber den Bedarf für Illyrien betrifft, so behält man sich vor der Hand noch die Entscheidung bevor, ob die portofreie Ablieferung an das hierortige Deconomat, oder an das k. k. Hauptzollamt in Laibach zu geschehen habe, welchem für diesen Fall das Erkenntniß über die Mustermäßigkeit zustehen würde. — 9. Sollte im Laufe des Verwaltungsjahres 1842 ein weiterer, in dieser Ausschreibung nicht vorgesehener Bedarf an Sigillirungs-Material eintreten, so ist der Contrahent verpflichtet, denselben über jedesmalige Aufforderung, vier Wochen nach derselben, um den ihm zugestandenem Preis kostenfrei abzustellen. — 10. Sollte der Lieferungsunternehmer mit der Ablieferung überhaupt, oder hinsichtlich des Lieferungstermines, oder in Absicht auf die Qualität und Mustermäßigkeit der beizustellenden Artikel hinter den eingegangenen Verpflichtungen zurückbleiben, oder von seinem Anbote zurücktreten, so ist die vereinigte Cameral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, das Neugeld einzuziehen, auf seine Gefahr und Kosten auf dem ihr beliebigen Wege sich den nöthi-

gen Bedarf an Siegellack und Spagat, auf Ein Jahr, zu was immer für Preisen anzuschaffen, und den Mehraufwand von dem Schuldtragenden hereinzubringen. — 11. Die Zahlung für die gehörig abgelieferten und annehmbar befundenen Sigillirungs-Erfordernisse wird gegen classenmäßig gestämpelte, und mit der Uebernahmsbestätigung versehene Quittung bei der betreffenden Gefällencasse sogleich erfolgen. — 12. Den Vertragsstempel hat der Lieferant zu berichtigen. — Grätz den 22. October 1841.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1673. (2) Nr. 1239.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Seisenberg wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Eppich von Klettsch, Bezirk Gottschee, in die executive Veräußerung der, der Pfarrgült Weixelberg sub Rect. Nr. 5 dienstbaren, in Prevole sub Haus-Nr. 24 vorkommenden, auf 508 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten, und dem Mathias Lousche von daselbst, gehörigen halben Kaufrechtshube sammt den dabei befindlichen Fahrnissen, wegen, dem Erstern aus dem Urtheile ddo. 17. April 1841, Nr. 404, schuldigen 88 fl. G. M. c. s. e. gewilliget, und zu deren Vornahme der erste Termin auf den 24. November, der zweite auf den 23. December 1841, und der dritte auf den 24. Jänner 1842, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß im Falle der Verkaufsgegenstand bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, derselbe bei der dritten auch unter solchem hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können bei Gericht zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen und abschrisflich erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 5. November 1841.

3. 1675. (2) Nr. 1866.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Casper Dagarinn zu Laß, wider Urban Müller von daselbst, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, gerichtlich auf 276 fl. 35 kr. geschätzten Realitäten zu Laß, als: des Stalles, Hofraumes, Holschuppe sammt darauf erbautem Stäbel sub Urb. Nr. 5, Rect. Nr. 3 und Urb. Nr. 50, Rect. Nr. 46, der Pfarrhofgült Alllach dienstbar, ob schuldigen 138 fl. 53 kr. c. s. e. gewilliget, hiezu der erste Termin auf den 17. December l. J., der zweite auf den 17. Jänner l. J. und der dritte auf den 17. Februar l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realitäten zu Laß mit dem Beisage festgesetzt worden, daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung solche nicht um die

Schätzung oder darüber an Mann gebracht werden, solche bei der dritten auch unter derselben hintangegeben werden.

Dessen die Kauflustigen mit dem Beisage zu erscheinen eingeladen werden, daß 10% des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen, und der Meistbot sogleich nach der vorgenommenen Meistbotvertheilung an die zur Zahlung angewiesenen Tabular-Gläubiger zu bezahlen seyn wird, die übrigen Bedingungen aber werden bei der Licitation bekannt gegeben werden.

K. K. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Laß am 20. October 1841.

3. 1677. (2) Nr. 949.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Nicolaus Brussich von Suchen, Bezirk Gottschee, wegen schuldigen 370 fl. 46 kr., in die Reassumirung der executiven Feilbietung der, dem Barthelmä Nofan gehörigen, zu Neudorf gelegenen, sub G. P. Nr. 381/1, der Herrschaft Schneeberg dienstbaren, gerichtlich auf 2000 fl. geschätzten Realitäten, dann der sub Rect. Nr. 8, der Pfarrgült Oblak dienstbaren, zu Neudorf gelegenen, ebenfalls dem Barthelmä Nofan gehörigen, auf 300 fl. geschätzten 1/4 Hube sammt Zugehör gewilliget, und dazu drei neuerliche Feilbietungstermine, auf den 7. December 1841, dann 7. Jänner und 7. Februar 1842, in den vormittägigen Amtsstunden in loco Neudorf mit dem angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, Grundbuchsextracte und das Schätzungsprotocoll können hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 1. August 1841.

3. 1678. (2) Nr. 648.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Treffen wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Stephan Kleits, Gutsbesitzer von Preiseg, in die öffentliche Feilbietung des Martin Sottlarischen, zu Koppelgeschief an der Bezirksstraße liegenden, der Herrschaft Neudegg sub Urb. Nr. 43 dienstbaren, und auf 1360 fl. geschätzten Subgrundes, wegen schuldigen 62 fl. 33 1/2 kr. c. s. e. gewilliget worden. Da nun hiezu 3 Termine, nämlich: der 30. November d. J. für den ersten, der 23. December d. J. für den zweiten und der 31. Jänner 1842 für den dritten mit dem Beisage bestimmt worden sind, daß wenn diese Realität weder bei dem ersten noch zweiten Termine um den Schätzungswert oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, dieselbe bei dem dritten Termine auch unter der Schätzung veräußert werden würde, so haben die Kauflustigen an den bestimmten Tagen Vormittag 9 Uhr bei der Realität selbst zu erscheinen.

Die Licitationsbedingungen können täglich in der Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Treffen am 15. October 1841.

3. 1658. (3)

E d i c t.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Wisell wird bekannt gemacht, daß die zur Herrschaft Wisell sub Ehr. Nr. 1519 dienstbare Weingart-Realität zu Kopzigberg, den Martin und Margareth Groschel'schen Erben zugehörig, auf ihr Ansuchen im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werde, und daß zu dieser Versteigerung der 29. d. M. Vormittag von 9 bis 12 Uhr in dem Orte der Realität anberaumt wurde. Diese unweit des Schlosses Wisell in einer fruchtbaren Gegend liegende schöne Weingart-Realität, nach der neuen Vermessung im Flächen-Inhalte von 10 Joch 862 Quadrat-Klafter, wird unter folgenden Bedingungen zur Versteigerung gebracht:

1) Der Weingarten zu Kopzigberg sammt Aufbau und Wiesmadd, dann den dazu gehörigen Gebäuden nebst der deutschen Weinpresse, mit Ausnahme der Weinfässer und der sonstigen Fahrnisse, wird um den Schätzungswert ausgerufen, pr. 7070 fl. M. M.

2) Jeder, welcher einen Anbot machen will, ist verpflichtet, eine Summe von 700 fl. G. M. zu Händen der Licitations-Commission als Badium zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Licitanten aber nach dem erfolgten Zuschlage zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher ist verpflichtet, den Kaufschilling nach Abzug des erlegten Badiums vom Tage des Zuschlages zu 5% zu verzinsen, und ein Drittel, in welches das Badium eingerechnet wird, bis Ende December d. J. entweder an den Herrn Dr. Oblat, Vormund der minderjährigen Verkäufer, bar zu bezahlen, oder durch anderweitige Realitäten pupillarmäßig zu versichern; die übrigen 2 Drittheile hingegen werden von der Vormundschaft und der Gertraud Groschel, als Erbinn des sel. Franz Groschel, gegen halbjährige Aufsündung, und Sicherstellung auf der gekauften Realität, dem Ersteher als Darlehen überlassen, welcher verpflichtet ist, über dieses Capital den pupillarmäßigen Schuldschein auszustellen, und auf die erkaufte Realität gleichzeitig mit der Umschreibung primo loco zu intabuliren.

4) Das Befugniß der Umschreibung erhält der Ersteher nach erfolgter Bezahlung des ersten Drittels des Kaufschillings, jedoch soll diese nur mit der gleichzeitigen Intabulation des Kaufschillingrestes bewilliget werden.

5) Bei Nichterfüllung des Bedingnisses §. 3 ist die Vormundschaft der Groschel'schen Kinder, und Gertraud Groschel, Erbinn des Franz Groschel, als Miteigenthümerinn berechtigt, diese Realität auf Gefahr und Kosten des Ersehers bei einer neuerlichen Licitation auch unter der Schätzung veräußern zu lassen.

6) Die landesfürstlichen, grundobrigkeitlichen und alle, wie immer Namen habenden Gaben treffen den Ersteher, vom Tage des Zuschlages; nur der Weinzehent, dann das Bergrecht, und die Col-lectur in Natura werden für dieses Jahr aus der

bereits bezogenen Weinfachung von den Verkäufern entrichtet.

7) Die Groschel'sche Vormundschaft und Gertraud Groschel, als Verkäufer, behalten sich die Benützung des Kellers zur Aufbewahrung des Weines bis Ende April 1842 vor.

8) Verpflichtet sich der Ersteher, das Arment-Percent, die Umschreibungsgebühren, und das Laudemium, wie auch den Stempel des auszufertigenden Licitationsprotocolls, aus Eigenem zu bestreiten.

9) Nachdem sich von dem Flächeninhalte, und der Begrenzung dieser Realität jeder selbst überzeugen kann, so wird deshalb von Seite der Verkäufer keine Vertretung geleistet.

Die darauf hastenden Kosten können täglich hier eingesehen werden.

Ortsgericht Wisell am 2. November 1841.

3. 681. (9) E d i c t. Nr. 900/R.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Vincenz Pollak von Neumarkt, als Cessionär und Rechtsnachfolger der Agnes Sodar, Tochter und Erbinn der Maria Sodar verwitwet gewesenen Oliba, um die Einberufung um sohinige Todeserklärung des Joseph Oliba, Sohnes des im Jahre 1785 zu Radmannsdorf verstorbenen Rath's. Verwandten Ambros Oliba, gebeten, welchem man zu diesem Ende den Herrn Georg Schevel als Curator aufgestellt hat.

Der verschollene Joseph Oliba wird sonach mittelst gegenwärtigen Edictes aufgefordert, binnen einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder aber dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, widrigenfalls er nach Verlauf dieser Zeit auf weiteres Anlangen für todt erklärt werden würde.

Radmannsdorf am 24. April 1841.

3. 682. (9) E d i c t. Nr. 902.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es habe Dr. Johann Abazhish von Laibach, als Rechtsnachfolger der Ursula Peshak, verehelichten Voul von Steinbüchl, um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres verschollenen Vaters Johann Peshak, und dessen ebenfalls unbekannt wo befindlichen Bruders Blas Peshak aus Steinbüchl gebeten, denen man zu diesem Ende den Thomas Posnig von Steinbüchl zum Curator bestellt hat.

Dieses wird nun den beiden Verschollenen mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß sie binnen Einem Jahre vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder dasselbe auf irgend eine andere Art in die Kenntniß ihres Lebens zu setzen haben, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Zeit für todt erklärt werden würden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 24. April 1841.